

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.769.627

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4293/J-NR/2020

Wien, am 23. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. November 2020 unter der Nr. **4293 /J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verfahrensstand Streusalz-Hakenkreuz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine nähere Beantwortung der Fragen aufgrund meiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht und die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens nicht möglich ist.

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Was ist der aktuelle Stand des Verfahrens in der oben angeführten Causa?*
- 2. *Wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wegen welcher präzisen Strafnormen?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- 3. *Wurde das Ermittlungsverfahren mittlerweile abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- 4. *Wie viele Personen werden derzeit als "Beschuldigte" geführt?*

Es wurde ein Ermittlungsverfahren gegen eine unbekannte Täterschaft wegen § 3g VerbotsG eingeleitet. Ein Täter konnte bislang nicht ausgeforscht werden. Nach Setzung aller zielführenden Ermittlungsschritte wurde das Verfahren gemäß § 197 Abs 2 StPO abgebrochen.

Zu den Fragen 5 bis 14:

- 5. Wurden in der Causa Weisungen vom Ministerium oder der StA erteilt?
- 6. Ist beabsichtigt, in der Causa Weisungen zu erteilen?
- 7. Wurde in der Causa bereits ein Vorhabensbericht der StA erstattet?
- 8. Wurde in der Causa eine Stellungnahme der OStA erstattet?
- 9. Wurden Ihnen bzw. dem Ministerium der Vorhabensbericht und die Stellungnahme bereits vorgelegt?
- 10. Wurde der Vorhabensbericht vom Weisungsrat erledigt?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
- 11. Wurde der Empfehlung des Weisungsrat gefolgt?
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?
- 12. Wurde das Vorhaben der StA vom Weisungsrat gebilligt?
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?
- 13. Hat/ Hatte die StA vor, Anklage gegen bestimmte Personen zu erheben?
- 14. Hat/ Hatte die StA vor, das Verfahren gegen bestimmte Personen einzustellen?

Nach dem Berichtspflichtenerlass 2016 in der Fassung 2017 (GZ BMJ-S22/0001-IV 5/2017) bestand in der gegenständlichen Strafsache – insbesondere mangels Ausforschung eines Täters – bislang keine Berichtspflicht. Der Oberstaatsanwaltschaft und dem Bundesministerium für Justiz wurde in dieser Strafsache erstmalig aufgrund des Berichtsauftrags des Bundesministeriums für Justiz aus Anlass der gegenständlichen Anfrage berichtet. Es wurden keine Weisungen erteilt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

